

Einwohnerrat Binningen  
SP-Fraktion

**Änderungsantrag zum Traktandum 5  
«Reglement über den Fonds für Infrastrukturabgaben  
(Infrastrukturfondsreglement)»**

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgabe von Planungsmehrwerten stehen der Gemeinde 25% der vom Kanton zu erhebenden Mehrwertabgabe (20% des Planungsmehrwertes) zu. Dieses Geld muss ebenfalls in den Infrastrukturfonds, um es gesetzes- und reglementsconform zu verwenden. § 2 Abs. 1 des Infrastrukturreglementes ist deshalb zu ergänzen mit einem Verweis auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

**Antrag:**

§2 Finanzierung, Absatz 1, des Reglements wird wie folgt ergänzt (**ergänzter / angepaaster Teil fett kursiv**):

«Der Infrastrukturfonds finanziert sich mit den Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen gemäss § 2 Abs. 3 **und § 5 Abs. 1 des Gesetzes** über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.»

Zusätzliche Anmerkung

Gemäss aktueller Version des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten sind nur Einzonungen abgabepflichtig. Einzonungen wird es in Binningen tendenziell eher nicht mehr geben. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils muss der Kanton das Gesetz überarbeiten. Dannzumal wird man auch Abgaben auf Auf- und Umzonungen erheben können. Und auch diese Gelder müssen in einen Fonds eingespielen werden.

Binningen, 2. Dezember 2021

Brigitte Strondl